

BGer 9C 591/2020 vom 5. Oktober 2020

Bundesgericht, 2020-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_591_2020

FR: TF 9C 591/2020 du 5 octobre 2020

IT: TF 9C 591/2020 del 5 ottobre 2020

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
05.10.2020 9C 591/2020 (9C_591/2020) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 05.10.2020 9C 591/2020 (9C_591/2020) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 05.10.2020 9C 591/2020 (9C_591/2020)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_591/2020 Urteil vom 5. Oktober 2020 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiber Grünenfelder. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 16. Juli 2020 (IV.2019.00263). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 16. September 2020 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 16. Juli 2020 betreffend Invalidenrente (Revision), in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie vom kantonalen Gericht verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), wohingegen rein appellatorische Kritik nicht ausreicht (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266), dass die Eingabe vom 16. September 2020 diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, da sie zwar einen Antrag enthält, den Ausführungen jedoch nichts entnommen werden kann, was darauf hindeutete, die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen seien im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend (unhaltbar, willkürlich; BGE 140 V 22 E. 7.3.1 S. 39; 135 II 145 E. 8.1 S. 153) oder die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG), dass dies insbesondere der Fall ist in Bezug auf die vorinstanzliche Erwägung, wonach auf das psychiatrische Gutachten des Dr. med. B. _____ vom 24. Juni 2018 abgestellt werden könne, wobei sich der medizinische Experte mit den Standardindikatoren nach BGE 141 V 281 fundiert auseinandergesetzt und der Beschwerdeführerin gestützt darauf eine Arbeitsfähigkeit von 50 % in der angestammten Tätigkeit als Coiffeuse und eine solche von 100 % für körperlich angepasste Tätigkeiten attestiert habe, dass sich die Beschwerdeführerin im Wesentlichen darauf beschränkt, in appellatorischer Weise die eigene, von der Vorinstanz abweichende

Sichtweise und Darstellung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse wiederzugeben, und es damit an einer qualifizierten Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid fehlt, dass an der offensichtlich unzureichenden Beschwerdebegründung auch die letztinstanzlich eingereichten ärztlichen Berichte - soweit überhaupt zu berücksichtigen (Art. 99 Abs. 1 BGG) - nichts ändern, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 5. Oktober 2020 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Der Gerichtsschreiber: Grünenfelder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.